

# Haushaltsplan 2023 Gemeinde Nottfeld Haushaltssatzung

der Gemeinde Nottfeld für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.01.2023 – ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~<sup>1</sup> – folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |   |  |         |     |
|---|--|---------|-----|
| 1. Im Ergebnisplan mit  |  |         |     |
| einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf   |  | 173.600 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf  |  | 172.000 | EUR |
| einem Jahresüberschuss von  |  | 1.600   | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von  |  | 0       | EUR |
| 2. Im Finanzplan mit  |  |         |     |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf   |  | 171.500 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf   |  | 165.900 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf              |  | 5.000   | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. |  | 3.100   | EUR |

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |      |                      |
|---|------|----------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 | EUR                  |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 | EUR                  |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 | EUR                  |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0    | Stellen <sup>3</sup> |

## § 3

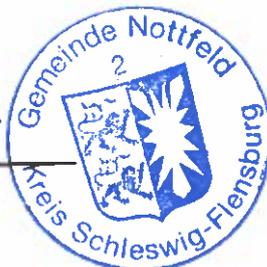
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |     |      |
|---|-----|------|
| 1. Grundsteuer  |     |      |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 220 | v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 240 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 280 | v.H. |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 bzw. § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 300 €.

Nottfeld, 10.2.2023  
(Ort, Datum)



R. Fied  
(Bürgermeister)

1 Nur bei Genehmigung

2 Ohne interne Leistungsbeziehungen

3 Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen